



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

340

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Eisenberger Straße (Anliegerstraße)

340

Fonds für politische Bildung und Projektarbeit gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit,

Antisemitismus und Intoleranz

340

Öffentliche Bekanntmachungen

340

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit bei empfänglichen Tieren (u. a. Rinder, Schafe und Ziegen) in

Jena und im Saale-Holzland-Kreis - Allgemeinverfügung

340

Ausschusssitzungen

342

Öffentliche Ausschreibungen

342

Lieferung von Büromöbeln

342

Jenaer Statistik - Quartalsbericht II/2007

Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 19. Oktober 2007 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 26. Oktober 2007)

Beschlüsse des Stadtrates

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Eisenberger Straße (Anliegerstraße)

- beschl. am 12.09.2007; Beschl.-Nr. 07/0814-BV

Die Stadt Jena erneuert in der Verkehrsanlage „Eisenberger Straße (Anliegerstraße)“ die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft. Für diese Baumaßnahme werden die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen.

Begründung:

Parallel zur als Hauptverkehrsstraße klassifizierten Verkehrsanlage "Eisenberger Straße/B7" gibt es im Bereich der Einmündung der Siedlung 'Sonnenblick' eine Anliegerstraße, die ebenfalls den Namen "Eisenberger Straße" trägt.

In ihr ist die Straßenbeleuchtungsanlage überaltert und muss deshalb grundhaft erneuert werden. Es ist aufgrund der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Straßen nicht möglich, diese Verkehrsanlage im Havariefall dunkel fallen zu lassen. Aus diesem Grund macht sich die grundhafte Erneuerung der stadteigenen Straßenbeleuchtungsanlage, einhergehend mit einer Verbesserung der bisherigen Situation, notwendig.

Nachdem sie in einem persönlichen Brief über die voraussichtliche Höhe des zu erwartenden Straßenausbaubeitrages informiert worden sind, wurden die betreffenden Grundstückseigentümer in einer Informationsveranstaltung am 5. Juni 2007 über die Maßnahme an sich als auch über die Modalitäten der späteren Beitragserhebung unterrichtet

Fonds für politische Bildung und Projektarbeit gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz

- beschl. am 06.06.2007, 07/0695-BV

1. Die Stadt Jena richtet für das laufende Haushaltsjahr einen „Fonds für politische Bildung und Projektarbeit gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz“ in Höhe von 15.000 € ein.
2. Die Mittel sollen zu zwei Drittel im Kinder- und Jugendbereich (bis 27 Jahre) eingesetzt werden.
3. Über die Vergabe der Fondsmittel entscheiden der Jugendhilfeausschuss bei Anträgen im Kinder- und Jugendbereich und der Kulturausschuss bei Anträgen für ältere Zielgruppen.

Begründung:

Politische Bildung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung von Demokratie und Zivilgesellschaft und dient damit der Vorbeugung vorrangig rechtsextremer Tendenzen in der Gesellschaft. Mit der Bereitstellung von 15.000 € will die Stadt Jena die politische Bildung spürbar stärken.

Der Schwerpunkt der Politischen Bildung sollte im Kinder- und Jugendbereich liegen, da hier ein präventiver Ansatz am erfolgversprechendsten ist und in diesem Altersbereich die Grundlagen der politischen Haltung im Erwachsenenalter gelegt werden.

Da rechtsextreme Tendenzen ein Phänomen aller Altersgruppen der Gesellschaft sind, sollte ein Teil des Geldes für Projekte der Politischen Bildung bereitgestellt werden, die sich an Menschen über 27 Jahre richten.

Die Antragsbearbeitung und Mittelverwaltung erfolgt in den jeweils zuständigen Dezernaten. Das Jugendamt ist für Anträge im Jugendbereich zuständig; über die Vergabe entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Das Büro des Oberbürgermeisters (Ausländerbeauftragte) bearbeitet alle anderen Anträge; über die Mittelvergabe entscheidet der Hauptausschuss.

Die Mittel können aus nicht ausgereichten Zuschüssen bereitgestellt werden (HH-Stelle 11020.71800).

Öffentliche Bekanntmachungen

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)



Bekämpfung der Blauzungenkrankheit bei empfänglichen Tieren (u. a. Rinder, Schafe und Ziegen) in Jena und im Saale-Holzland-Kreis

Nach Prüfung erlässt der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (ZVL) Jena-Saale-Holzland folgende

Allgemeinverfügung

Für sämtliche in Jena und im Saale-Holzland-Kreis gelegenen Haltungen von für Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren (Wiederkäuer und Kameliden) wird Folgendes angeordnet:

1. Alle empfänglichen Tiere unterliegen der behördlichen Beobachtung.
2. Empfängliche Tiere sind in regelmäßigen Abständen durch den betreuenden Tierarzt klinisch untersuchen zu lassen.
3. Verendete empfängliche Tiere sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.
4. Seuchenverdächtige Tiere sind virologisch oder serologisch auf Blauzungenkrankheit untersuchen zu lassen.
5. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der empfänglichen Tiere zu machen; Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind am selben Tage aufzuzeichnen.
6. Verendete Tiere sind unschädlich zu beseitigen.
7. Hinsichtlich Ihrer empfänglichen Tiere wird hiermit deren Behandlung sowie die Behandlung ihres Stalles

oder sonstigen Standortes mit zugelassenen Insektiziden angeordnet.

8. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 3 und 5 dieser Verfügung wird angeordnet.
9. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe

I.

Am 08.10.2007 wurde in Lausnitz b. Neustadt an der Orla, Saale-Orla-Kreis der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

II.

1. Nach § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (Thüringer Tierseuchengesetz – ThürTierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2001 (GVBl. S. 43) in der zuletzt geänderten Fassung ist der ZVL die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Behörde.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 in der zuletzt geänderten Fassung ordnet die zuständige Behörde bei allen empfängliche Tiere haltenden Betrieben, die in dem Gebiet mit einem Radius von mindestens 20 km um einen Betrieb, in dem die Tierseuche ausgebrochen ist, liegen, die Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 der oben genannten Verordnung zwingend an. Da die Tierseuche in Lausnitz ausgebrochen ist, befinden sich Teile der Stadt Jena und eine Großzahl von Gemeinden des Saale-Holzland-Kreises innerhalb dieses Radius'.

Die vorliegende Verfügung war daher für die Betriebe mit empfänglichen Tieren für die Stadt Jena und den Saale-Holzland-Kreis so anzuordnen, da eine Unterteilung der Stadt Jena und des Saale-Holzland-Kreises aus epidemiologischer Sicht und zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Blauzungenkrankheit wenig sinnvoll ist.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1, 3, 5 und 7 ist im überwiegenden öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung anzuordnen. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben angeordneten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung eines Widerspruches getroffenen Anordnungen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss. Die Ausbreitung der Tierseuche durch stechende Insekten kann nur mittels Insektizidbehandlung unterbunden werden. Darüber hinaus erfordert die Bekämpfung die umfassende und ständige Information der zuständigen Behörde über die Bestände empfänglicher Tiere. Die übrigen Anordnungen sind gemäß § 80 Ziffer 2 und 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit §

80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar, da die Anfechtung keine aufschiebende Wirkung hat.

3. Nach § 41 Abs. 4 S. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) in der zuletzt geänderten Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird durch die zuständige Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.
4. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 ThürTierSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim ZVL, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einlegen.


Stadtroda, 18.10.2007

gez. Dr. Meißner
Amtsleiter

Hinweise

1. Zu den Wiederkäuern zählen Haus- und Wildrinder, Haus- und Wildschafe, Haus- und Wildziegen, Hirschartige und Antilopen. Zu den Kameliden zählen Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanakos und Vikunjas.
2. Ein Seuchenverdacht nach Nr. 4 meiner Anordnung liegt vor, wenn klinische Erscheinungen auf das Vorliegen der Blauzungenkrankheit hindeuten. Da es sich bei der Blauzungenkrankheit um eine anzeigespflichtige Tierseuche handelt, ist ein Seuchenverdacht unverzüglich dem ZVL anzuzeigen.
3. Die Aufzeichnungen über den Bestand nach Nr. 5 des Tenors dieser Anordnung sind entsprechend den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung zu tätigen (Führen eines tagesaktuellen Bestandsregisters).
4. Das Verbringen empfänglicher Tier aus dem in dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger, amtlicher Teil, 43 2006 V1) in der zuletzt geänderten Fassung grundsätzlich verboten. Über mögliche Ausnahmen hiervon und die dazugehörigen Anforderungen unterrichtet Sie die zuständige Behörde auf Nachfrage.
5. Verstöße gegen die genannten Anordnungen sind nach § 8 der Verordnung über die Blauzungenkrankheit Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen der ZVL gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durchzusetzen.
7. Diese Verfügung und ihre Begründung kann beim ZVL in den Geschäftszeiten von Montag bis Mittwoch 7-16 Uhr, am Donnerstag bis 17.30 Uhr und am Freitag bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 30.10.2007, 18.30 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Gleichstellungs- und Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung - Protokollkontrolle - Aussprache mit dem Konzernbevollmächtigten der Deutschen Bahn - Auswertung der Anhörung „Barrierefreies Wohnen“ - Diskussion des Haushalts 2008 - aktuelle Beschlussvorlagen <ul style="list-style-type: none"> * Erweiterung des Jugendärztlichen Dienstes am Gesundheitsamt * Förderung Frauennachttaxi * Auswahlverfahren Essenanbieter in Schulen und Kindereinrichtungen * Beauftragte/r für Nachhaltigkeit in der Stadt Jena * Sprachförderung in Kindertagesstätten - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p>Am 01.11.2007, 17.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung - Protokollkontrolle - Satzung über die kommunale Verkehrserhebung der Stadt Jena in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden nach dem System repräsentativer Verkehrsbefragung (SrV) - Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung - BV Rathausplatz in Lobeda-Altstadt - BV Ortsdurchfahrt Lobeda-Altstadt, 1. BA Marktstraße, einschl. Dreieck M.-Niemöller-Straße - Beauftragte/r für Nachhaltigkeit in der Stadt Jena - Abschnittsbildung in der "Katharinenstraße" zur Anforderung von Straßenbeiträgen - Tariffortschreibung 2008 des Verbundtarifes Mittelthüringen - Halbjährliche Berichterstattung der Stadtverwaltung über den Stand der Umsetzung des Konzeptes zur Verfahrensweise bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen in der Stadt Jena - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Ausschreibung
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------

Auftraggeber:
Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena
PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Büro OB)
Tel.-Nr. 03641-492111 Fax 03641-492020

Vorhaben:
Lieferung von Büromöbeln

Die Stadtverwaltung Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungsfrist voraussichtlich	Eröffnungstermin 16.11.2007
Lieferung von 350 Stück Büromöbeln	3,00 €/2,20 €	8. KW 2008	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 574, BLZ 83053030, cod. ZG **02400.11000** mit dem Vermerk "Möbel Anger 26" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **29.10.2007** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **30.11.2007**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Ref. 360 - Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4 , 99423 Weimar